

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes, LGBl. 6160

Der Entwurf des NÖ Bodenschutzgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt -Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Am Statzenberg, 3910 Zwettl
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
17. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
18. den Bürgermeister der Stadt Krems 3500 Krems

19. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten 3100 St. Pölten
20. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt 2700 Wiener Neustadt
21. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs 3340 Waidhofen an der Ybbs
22. Abteilung Wasserwirtschaft
23. die RU3 Abfallwirtschaft
24. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
25. die ARGE Kompost Kaninghof, Wieselburg
26. die Abteilung Naturschutz
27. die Abteilung Raumordnungsrecht
28. den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
29. den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
30. die NÖ Landtagsfraktion der Freiheitlichen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
31. den Grünen Klub im NÖ Landtag mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
32. das Büro LR Plank mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Zusätzlich wurden die Dokumente unter www.noel.gv.at auf dem Pfad Bürgerservice - Bürgerbegutachtung - Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen für alle zugänglich ins Internet gestellt.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf/Verordnungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Allgemeiner Teil :

LAD1-VD:

„Insbesondere unsere formellen Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden weitestgehend berücksichtigt.

Unseren Anmerkungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf müssen wir die folgenden allgemeinen Feststellungen voranstellen:

Wiederholt weisen wir darauf hin, dass für den vorliegenden Entwurf nicht nur die Abteilung Agrarrecht und Herr Landesrat Dipl.Ing Plank zuständig sind, sondern auch

die Abteilung Naturschutz und Herr Landesrat Schabl. Aufgrund der jedenfalls aus systematischer Sicht unzulässigen baurechtlichen Regelung im vorliegenden Entwurf (§ 10 Abs. 11) sind darüber hinaus auch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht und Frau Landeshauptmann-Stv. Onodi zuständig.

Die Zuständigkeitsverteilung ist nicht nur bei der Einbringung einer Regierungsvorlage zu berücksichtigen, sondern auch – im Fall der Beschlussfassung durch den Landtag – im Rahmen der Vollziehung. So würde beispielsweise die Stellung als Oberbehörde nicht der Abteilung Agrarrecht allein zukommen.“

Wurde in der Regierungsvorlage insoferne berücksichtigt, als durch Änderungen in §§ 1 und 3 eine Betroffenheit der Abteilung Naturschutz nicht mehr gegeben ist. Die Zuständigkeit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde durch ein Vorvideat der zuständigen politischen Referentin berücksichtigt.

LAD1-VD:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die in § 10 Abs. 11 des Entwurfs enthaltene baurechtliche Regelung zum einen systematisch unzulässig, zum anderen völlig unklar ist. Auf diese Bestimmung wird im Folgenden näher eingegangen werden.“

Wird in den Ausführungen zu § 10 Abs. 11 behandelt.

RU5:

„Gegen die geplante Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes werden grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht.“

NÖ-LLWK:

„Grundsätzlich stehen wir den Zielen der Novellierung positiv gegenüber.

1. Regelung der Aufbringung von Senkgrubenhaltungen inkl. Ausnahmemöglichkeit vom Kanalanschlusszwang
2. Regelung der Aufbringung von Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung
3. Vermeidung offener Lücken des Bodenschutzes bei nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

4. Verhinderung von Abfallaufbringungen im Rahmen von Bodenaustausch
5. Abstimmung zwischen NÖ-Klärschlammregelung und Bundeskompostverordnung inkl. Verhinderung der unregelmäßigen Aufbringung von Klärschlammkomposten.“

ARGE BH:

„1. Die Zielsetzungen der Novelle (dargestellt unter dem Punkt „Sollzustand“ in den Erläuterungen) werden begrüßt, weil sie rechtliche Klarstellungen in Richtung Abfallrecht und Wasserrecht bringt.

2. Kritisch betrachtet wird der durch die Novelle vorgesehene zusätzliche Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden (§§ 10 Abs. 3, 10 Abs. 5, 11, 12, 13, 15, 16) in Form von Bewilligungsverfahren, Anzeigeverfahren, polizeiliche Verfahren und Überwachungspflichten.

Die ARGE BH erblickt im vorliegenden Entwurf Neuerungen, die zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Dies gilt insbesondere für die neuen Bewilligungs- und Anzeigeverfahren. Sinnvoll erscheint, Kriterien für die Aufbringung von Materialien zu definieren und die Erfüllung dieser Kriterien durch geeignete Organe überprüfen zu lassen. Die Zuständigkeiten für verwaltungspolizeiliche Maßnahmen/Verwaltungsstrafverfahren kann beibehalten werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt (siehe diesbezügliche Stellungnahme im Motivenbericht).

Österreichischer Städtebund:

„Zum vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes mitgeteilt, dass keine Einwendungen inhaltlicher Art erhoben werden. In der derzeitigen Fassung des NÖ Bodenschutzgesetzes ist

- der Bodenschutz nur auf landwirtschaftlichen Flächen geregelt, sonstige Böden blieben damit ungeschützt,
- auch die Aufbringung von Klärschlamm von der Regelung des Bodenschutzes ist nicht erfasst,
- deutliche Widersprüche zwischen den Klärschlammbestimmungen und den in der Kompostverordnung festgelegten Verpflichtungen, Qualitäten und Anwendungsempfehlungen sind zu erkennen,

- die Anwendung sonstiger Materialien (z.B. Gärrückstände, Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Bodenaushubmaterialien) sind auch nicht von der derzeitigen Regelung erfasst und
- die Aufbringung von Senkgrubeninhalten unterliegt keiner bodenschutzrechtlichen Regelung.

Durch die nun beabsichtigte Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes kommt es zu einer Erweiterung des Bodenschutzes auf allen Böden. Weiters wird die Erreichung der Erhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden angestrebt, auch der entsprechende Schutz aller sonstiger Böden ist ein Grund für die beabsichtigten Änderungen im NÖ Bodenschutzgesetz. Eine Kontrolle z.B. von Kompostausbringung wird durch die neue Regelung wesentlich erleichtert, da darin genaue Definitionen, wie der Kompost qualitativ beschaffen sein muss, wo er und in welcher Menge er aufgebracht werden darf angeführt werden.

Mit den zur Begutachtung vorgelegten Änderungen des NÖ Bodenschutzgesetzes sind o.a. Ziele durchaus zu erreichen. Eine Mehrbelastung der zuständigen Behörden 1. Instanz bzw. der Gemeinden ist nach h.a. Ansicht nur in geringem Ausmaß zu erwarten. Der vorliegenden Novelle kann zugestimmt werden.

Im übrigen wird ausgeführt:

Problematisch erscheint auch die Überprüfbarkeit von Mengenschwellen in der täglichen Praxis.

Hingewiesen wird dabei auf die zwar geltenden Mengenbegrenzungen für das Aufbringen von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß WRG, § 32 f), aber auf die fast unmögliche Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Durch die Vorschreibung entsprechender Aufzeichnungspflichten gekoppelt mit zusätzlichen Verpflichtungen sollte die Überprüfung der Aufbringung verschiedenster Materialien auf Böden deutlich erleichtert werden; die Wirtschaftsdünger sind aber dezidiert genauso wie sonstige Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie die Düngung mit Mineraldünger und Pflanzenschutzmittelgaben nur von der allgemeinen Zielsetzung betroffen).

Besonderer Teil:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 1)

LAD-VD:

„Der Beistrich nach dem Wort „Fassung“ und das Wort „Böden“ hätten zu entfallen. Die Gliederung sollte nicht mit einem Punkt (●), sondern einem Kreis (○) erfolgen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

NÖ-LLWK:

„Die Neuaufnahme des Schutzzieles „Erhaltung eines naturnahen standorttypischen Bodenzustandes“ wird abgelehnt. Gegen eine Verhinderung der unzulässigen Verwertung von Bodenaushub, wie sie in den der Erläuterungen (Seite 17) als Grund angeführt ist, ist nichts einzuwenden.

Die Neuaufnahme des vorgeschlagenen Teilzieles würde Bodenverbesserungen (§ 12) einer Bewilligungspflicht unterziehen oder unter Umständen sogar verbieten, weil jede Melioration den „naturnahen standorttypischen“ Zustand mehr oder weniger verändert.

Falls der pH-Wert als Parameter für den „naturnahen standorttypischen Bodenzustandes“ verwendet werden sollte, würde sowohl eine Anhebung des pH-Wertes durch eine Kalkgabe zur Ausschöpfung des standörtlichen Ertragspotentials als auch eine Absenkung des pH-Wertes durch Aufbringen/Einmischen von Torf, Sägespänen aus Nadelholz, elementarem Schwefel, Eisensulfat usw. zur erfolgreichen Kultivierung bestimmter Kulturen (z.B. Heidelbeere) dem Schutzziel widersprechen. Zur Abwehr von Ablagerungen, die sich negativ auf die Bodengesundheit bzw. Bodenfruchtbarkeit auswirken, reicht das Hauptschutzziel aus. Zusätzlich gibt es bereits abfall- und naturschutzrechtliche Bestimmungen zur Verhinderung von Missständen.“

Wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt (Die Bedenken der NÖ-LLWK im Hinblick auf Einschränkungen bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge einer Melioration waren begründet und wurden durch eine diesbezügliche Umgestaltung des § 12 vollständig berücksichtigt. Die Definition der Zielsetzung der „Erhaltung eines standorttypischen Bodenzustandes“ als – akkordiert mit und unter Verweis auf die parallel laufenden

Arbeitsgruppen beim BMLFUW bzw. auf die Leitlinien zum Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 Kapitel 3.19 – zumindest allgemeines Ziel in § 1 Abs. 1 ist jedoch jedenfalls erforderlich, um großflächige Bodenverfälschungen durch Fremdbodeneinbringung im Rahmen der Verwertung verschiedenster Materialien (und – von großer Bedeutung – auch solcher Materialien, die per se keine Abfalleigenschaften besitzen) zu verhindern. Dass dies erforderlich ist, zeigen vor allem die Erfahrungen seit Inkrafttreten der Verpflichtung zur (thermischen) Behandlung von Abfällen vor Deponierung. Dazu wird insbesondere auch auf die Ausführungen im Motivenbericht zu § 12 verwiesen).

2. Zu Art. § 3:

Österreichischer Städtebund:

„Unklar ist die nähere Definition „sonstiges Material“. Wirtschaftsdünger wie Jauche, Stallmist, Gülle sind im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht näher erläutert. Lediglich in § 10 Abs. 10 sind Gülle, Jauche und sonstige Schmutzwässer aus Stallungen“ am Rande wörtlich zitiert. Insgesamt kann dem Gesetzesentwurf aber nicht eindeutig entnommen werden, ob Wirtschaftsdünger definitiv unter das NÖ Bodenschutzgesetz fallen oder nicht!“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Durch entsprechende Begriffsbestimmungen bzw. Ausführungen im Motivenbericht).

3. Zu Art. I Z. 2 (§ 3)

LAD-VD:

„In der Änderungsanordnung wäre nach dem Zitat des § 3 Z. 1 der Klammerausdruck „neu“ einzufügen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Die in der Vorbegutachtung angeregte Einfügung von Beispielen wird begrüßt. Entsprechend der sonstigen Gliederung des NÖ Bodenschutzgesetzes wäre die beispielhafte Aufzählung von Böden im Sinne des Gesetzes nicht mit Gedankenstrichen, sondern mit Kreisen (O) zu gliedern.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Der Begriff „Straßenbegleitflächen“ ist sowohl dem Bundesrecht als auch dem NÖ Landesrecht fremd. Es darf auf § 4 Z. 2 zweiter Punkt des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, hingewiesen werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (der Begriff Straßenbegleitfläche wurde durch „Straßenböschungen u. ä.“ ersetzt).

4. Zu Artikel I Z. 3 (§ 3):

LAD-VD:

„Entsprechend unserer Anregung aus der Vorbegutachtung wurde die Änderungsanordnung überarbeitet.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass im ersten Punkt des § 3 Z. 3 – entgegen der Textgegenüberstellung – der Entfall der Wortfolge „maximale natürliche“ nicht angeordnet wird.

In § 3 Z. 3 zweiter Punkt wird im Gegensatz zur Textgegenüberstellung der Entfall des Wortes „die“ vor dem Wort „Güte“ nicht vorgesehen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

5. Zu Artikel I Z. 4 (§ 3):

LAD-VD:

„In der Vorbegutachtung haben wir eine sprachliche Überarbeitung der Begriffsbestimmung des § 3 Z. 4 angeregt, weil diese aus 52 Wörtern besteht.

Da dieser Anregung nicht Folge geleistet wurde, dürfen wir vorschlagen, die Wortfolge „neben der Bodenfruchtbarkeit – insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung –“ entfallen zu lassen.

Die beiden Kriterien für den Zustand des Bodens (ökologische Regenerations- und Ausgleichsfunktionen sowie das entsprechende Bodenleben) sollten durch Kreise gegliedert werden.

Weiters sollte die Wortfolge „nachhaltig gewährleistet sind“ nach der Wortfolge „Ausgleichsfunktionen des Bodens“ eingefügt werden, um einen Schachtelsatz zu vermeiden.

Das Wort „unbelebt“ sollte durch das Wort „unbelebten“ ersetzt werden.

§ 3 Z. 4 könnte daher wie folgt lauten:

4. Bodengesundheit ist jener Zustand des Bodens, bei welchem
 - die ökologischen Regenerations- und Ausgleichsfunktionen des Bodens nachhaltig gewährleistet sind (insbesondere die vorwiegend unbelebten Filter-, Puffer-, Schutz- und Speicherfunktionen sowie die biologisch- biochemischen Transformator- und Genschutzfunktionen) und
 - der Boden ein artenreiches und biologisch aktives Bodenleben aufweist.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

6. Zu Artikel I Z. 6 (§ 3):

AGRANA:

„Erweiterung § 3 Z 8

§ 3 Z 8:

Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm, auch wenn er zum Zwecke der Hygenisierung, Stabilisierung, Entwässerung und Verdünnung mit anderen Stoffen verdünnt wurde. Im Zuge der Reinigung von Abwässern aus der ausschließlichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe anfallende Substrate fallen nicht unter diesen Begriff.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

7. Zu Artikel I Z. 6 (§ 3):

ARGE Kompost und Biogas:

„Wir ersuchen jedoch höflich bezüglich § 3, Abs 9 folgende Präzisierung vorzunehmen:

Gärrückstand ist das nach der Vergärung von für Biogasanlagen im Sinn der stofflichen ABFALLVERWERTUNG geeigneten organischen Materials verbleibende Substrat.

Ebenso bitten wir bei § 3, Abs. 10 um folgende Präzisierung:

Biogasgülle ist das nach der Vergärung von ausschließlich aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion stammenden, weder gewerblich noch industriell be- und verarbeitetem Materials verbleibende Substrat.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

LAD-VD:

„In § 3 Z. 10 wäre das Wort „Materials“ durch das Wort „Material“ zu ersetzen.
In § 3 Z. 11 sollte das Wort „Zwecke“ durch das Wort „Zweck“ ersetzt werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

8. Zu Artikel I Z. 6 (§ 3):

AGRANA:

„Nach § 3 Z 10

§ 3, Begriffsbestimmung:

x. Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion sind feste und flüssige Substrate, die in einzelnen Bearbeitungsschritten anfallen, unabhängig deren weiteren Aufbereitung. Darunter fallen trocken und nass geschiedene Erden sowie die im Zuge der nachfolgenden Reinigung der Wässer der nassen Scheidung anfallenden Substrate.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Neuer Abs. 8).

9. Zu Artikel I Z. 7 (§ 4):

LAD-VD:

„Das Bindewort „bzw.“ sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

10. Zu Artikel I Z. 11 (§ 5)

LAD-VD:

„In der Änderungsanordnung wäre die Reihenfolge der Worte „wird“ und „werden“ auszutauschen.

..., das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Wortfolge „die Kultur“ durch die Wortfolge „der Pflanzenbestand“ ersetzt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

11. Zu Artikel I Z. 12 (§ 7):

LAD-VD:

„Entsprechend der Textgegenüberstellung sollte die Wortfolge „und Müllkompost“ durch die Wortfolge „, Kompost, sowie ...“ ersetzt werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

12. Zu Artikel I Z. 17 (§ 7):

LAD-VD:

„Im Gegensatz zur Textgegenüberstellung ist der Ersatz des Wortes „und“ vor der Wortfolge „auf Mooren“ durch einen Beistrich nicht vorgesehen. Weiters sollte das Wort „und“ nach dem Wort „Kompost“ durch das Wort „sowie“ ersetzt werden.

Die Änderungsanordnung sollte daher lauten:

In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „Naturparks,“ und nach dem Wort „Naturdenkmälern“ die Wortfolge „mit Flächenbezug“ eingefügt. Das Wort „und“ vor der Wortfolge „auf Mooren“ wird durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Mooren“ die Wortfolge „und auf Trockenrasen ...“ eingefügt, die Wortfolge „und Müllkompost“ durch die Wortfolge „, Kompost sowie Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung in dem Ausmaß“ ersetzt und nach dem Wort „verboten“ die Wortfolge „, in dem auch sonstige landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich eingeschränkt sind“ angefügt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

RU5:

„Wir weisen jedoch darauf hin, dass im § 7 Abs. 2, wie auch in den Erläuterungen korrekt angeführt, der Begriff „Nationalparks“ statt „Naturparks“ zu verwenden wäre und ersuchen wir diesen offensichtlichen Irrtum richtig zu stellen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Der Austausch des Begriffes „Naturpark“ durch „Nationalpark“ war darüber hinaus auch in den §§ 10, 11, 12 und 15 erforderlich).

13. Zu Artikel I Z. 20 (§ 7):

LAD-VD:

„In der Änderungsanordnung wäre nicht das Wort „Klärschlamm- und Müllkompostverordnung“ sondern die Wortfolge „Klärschlamm- und Müllkompostverordnung“ zu ersetzen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

14. Zu Artikel I Z. 21 (§ 7):

LAD-VD:

„In der Änderungsanordnung wäre das Wort „In“ durch das Wort „Dem“ zu ersetzen. Im § 6 Abs. 7 Z. 1 wäre beim Zitat der Kompostverordnung nach der Angabe des Teils des Bundesgesetzblattes die Abkürzung „Nr.“ einzufügen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Die Bezugnahme auf die Anlage 3 Teil 3 (wohl der Kompostverordnung) in § 7 Abs. 8 ist unklar.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (das Wort „Kompostverordnung“ wurde eingefügt).

„Die Regelung des § 7 Abs. 8 lässt nach wie vor offen, wer das Qualitätssicherungssystem, mit welcher rechtlichen Wirkung festlegt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (durch die Neuformulierung des § 7 Abs. 8 hat nunmehr der Anlagenbetreiber selbst – bis zum Erlassen einer Verordnung nach Abs. 9 – ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, welches sich inhaltlich an das Qualitätssicherungssystem der Kompostverordnung Anlage 3 Teil 3 orientieren muss.

Zur Festlegung der rechtlichen Wirkung wurde in § 15 Abs. 8 eine Strafbestimmung geschaffen:

„den Vorschriften der Klärschlammverordnung (§ 8) zuwiderhandelt, Komposte aufbringt, die nicht nach der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, hergestellt wurden (§ 7 Abs. 7) sowie kein Qualitätssicherungssystem nach § 7 Abs. 8 anwendet;“)

„Die Regelung des § 7 Abs. 9 widerspricht nach wie vor dem Art. 18 B-VG, weil keinerlei Kriterien für die Verordnungserlassung vorgesehen sind. Die Bezugnahme auf Anlage 3 Teil 3 der Kompostverordnung stellt keine derartigen Kriterien dar, weil die Anlage nur Inhalte eines Qualitätssicherungssystems vorgibt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Die Wortfolge „in Anlehnung an Anlage 3 Teil 3 wurde durch die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes“ ersetzt und konkrete Kriterien eingefügt).

15. Zu § 7 Abs. 7:

NÖ-LLWK:

„Die NÖ LLK hat im Begutachtungsverfahren zur Bundes-Kompostverordnung eine äußerst kritische Stellungnahme abgegeben, die nicht in allen Punkten Berücksichtigung fand. Da im Zuge der Novellierung des NÖ Bodenschutzgesetzes diese Bestimmungen nicht geändert werden können und die Abstimmung zwischen den landes- und bundesrechtlichen Vorgaben ein logischer Schritt ist, verzichten wir auf die Auflistung unserer Einwände.“

16. Zu § 10

Zieritz & Partner ZT GmbH; Herr Gaupmann:

„Ich lebe in einer Landgemeinde – bis jetzt wird von einem Bauern meine Senkgrube ausgeführt. Wird er es dann auch noch machen wenn er Nachweise, über die Entsorgung erbringen muß ?

Wenn nicht, leite ich meine Abwässer in den Kanal den es nicht gibt u. bei der derzeitigen unklaren Situation (wird durch diese Gesetzesvorlage nicht verbessert) wird auch kein Kanal bzw. eine andere zufrieden stellende Lösung nicht so schnell kommen.

Ich wohne in der Gemeinde Obritzberg-Rust von einer Kanal-Schmutzwasser-entsorgung wird schon seit 15 Jahren gesprochen, geschehen ist bis jetzt nicht`s es wird höchstens die Bevölkerung durch bekannt werden das vielleicht ein neues Gesetz wie dieses kommen soll verunsichert.

Also warten wir wieder bis

Als Glanzleistung der Politisch verantwortlichen kann man dies sicher nicht bezeichnen.“

17. Zu § 10 – Zulässigkeit der Ausbringung von Senkrubeninhalten:

Zieritz & Partner ZT GmbH; Herr Gaupmann:

„Nun frage ich mich schon, ob das ausbringen auf Feldern der Senkgrubeninhalte – wenn diese auch mit Gülle vermischt werden ,dem Boden förderlich sein können. Wenn man weis das sich in Senkgruben außer Fäkalwässer, auch die Waschmaschine, die Dusche, etc. also lauter Chemisch verunreinigte Wässer befinden.“

BH Amstetten:

„§ 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung legt das Ziel fest, dass in zusammenhängenden Siedlungsgebieten Abwässer grundsätzlich in Kanalisationsanlagen gesammelt und in zentralen Reinigungsanlagen gereinigt werden sollen. Vom gleichen Gedanken ist im Prinzip auch die Regelung der Kanalanschlusspflicht gemäß § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung getragen.

Aus den in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gewonnenen Erfahrungen kann demgemäß auch festgestellt werden, dass Verregnungen selbst von biologisch gereinigtem Abwasser gerade in Gebieten mit weitgehender Wasserversorgung über Hausbrunnen von sachverständiger Seite gegenüber der Möglichkeit, die Abwässer einer kommunalen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen, regelmäßig als provisorische Lösungen bzw. Notlösungen angesehen werden, zumal die tatsächliche Aufnahmefähigkeit des Bodens über einen längeren Zeitraum noch kaum bekannt ist. Bei der Möglichkeit des Anschlusses an eine kommunale Abwasserentsorgungsanlage (von dieser ist bei einem Fall im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung ja auszugehen) wird dieser regelmäßig aus fachlicher Sicht der Vorrang eingeräumt. In den Fällen von echten Streusiedlungen oder Einzelgehöften, deren Abwasser über kommunale Anlagen schwer oder nur mit unverhältnismäßigem Auf-

wand entsorgt werden könnte, kommen die dargelegten Überlegungen bezüglich einer Abwasserentsorgung durch Verregnung (im Sinne einer „Notlösung“) zum Tragen und wird sich die Frage eines Kanalanschlusszwanges - bzw. der Notwendigkeit einer Ausnahmemöglichkeit von diesem - regelmäßig nicht stellen. Insofern wird die geplante Neuregelung aus der Sicht der von der Wasserrechtsbehörde wahrzunehmenden Interessen (insb. Schutz des Grundwassers und Sicherung der Trinkwasserversorgung) als durchaus problematisch angesehen.“

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (die Aufbringung von Senkgrubeninhalten – ob mit oder ohne Güllebeimengung – unter Bedachtnahme auf die im § 10 angeführten Regelungen stellt, wie auch im Motivenbericht angeführt, eine zulässige Verwertung dar und wird auch in benachbarten Bundesländern ähnlich geregelt. Mit diesen Festsetzungen kann auch im Sinne des § 32 Abs. 8 WRG 1959 von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gesprochen werden. Das Aufbringen von „fremden“ Senkgrubeninhalten ist an ein Mindestmaß von bodenschutztechnischen Bestimmungen und eine Dokumentationspflicht gekoppelt, bei deren Einhaltung ebenfalls von einer ordnungsgemässen Verwertung ausgegangen werden kann.

18. Zu Artikel I Z. 29 (§ 10):

LAD-VD:

„Diese Änderungsanordnung kann im Hinblick auf die Änderung des § 12 (§ 14 neu) entfallen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

19. Zu § 10 Abs. 1:

NÖ Wirtschaftskammer:

„Gem. § 10 Abs. 4 ist die Aufbringung von Senkgrubeninhalten Dritter aufzeichnungspflichtig. Eine Aufzeichnung der Aufbringungsmenge ist jedoch auch notwendig, wenn ein Landwirt bloß seine eigenen Senkgrubeninhalte aufbringt, da ansonsten der kritische (bewilligungspflichtige) Grenzwert von 50 Kubikmeter pro Hektar und Jahr nicht kontrolliert werden kann. In diesem Sinne wäre § 10 Abs. 1 durch eine Zif. 3 zu ergänzen die lauten könnte wie folgt:

„über die Gesamtmenge der aufgebrachten Senkgrubeninhalte sowie über die Aufbringungsfläche Aufzeichnungen geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.“

Diese Aufzeichnungen wären auch im Sinne der GewO sinnvoll, um gegebenenfalls nachweisen zu können, dass keine fremden Senkgrubeninhalte aufgebracht werden. Gem. § 2 Abs. 4 Z 4 lit.b GewO ist nämlich nur die Verwertung von „organischen“ Abfällen ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft.

In diesem Zusammenhang müsste dann auch § 10 Abs. 6 Z 1 ergänzt werden, sodass der Text lautet wie folgt: „Die Herkunft der aufgebrachten eigenen und fremden Senkgrubeninhalte (...)“

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (da die diesbezügliche Regelung im OÖ Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, im Fall der Aufbringung eigener Senkgrubeninhalte ebenfalls keine Aufzeichnungspflichten vorsieht).

20. Zu Artikel I Z. 30 (§ 10):

LAD-VD:

„Im Hinblick auf den Schutzzweck des NÖ Bodenschutzgesetzes ist unklar, warum in § 10 Abs. 2 Z. 3 bei der Problematik der Abschwemmungsgefahr auf eine Neigung zum Gewässer und damit den Gewässerschutz Bezug genommen wird.“

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (Die Abschwemmungsgefahr war bereits Inhalt des bestehenden Bodenschutzgesetzes im § 7 Abs. 1. Z. 7 und wurde aus Gründen der Gleichbehandlung daher auch für Senkgrubeninhalte übernommen, wobei hier aufgrund der flüssigeren Phase von Senkgrubeninhalten im Vergleich mit Klärschlamm die Neigung – unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm - konkretisiert werden musste).

„Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass in § 7 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 6 Z. 3 (neu) von der Abschwemmungsgefahr und nicht der Abschwemmgefahr gesprochen wird.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt

„Weiters bleibt nach wie vor unklar, warum in § 10 Abs. 5 Z. 2 auf wasserwirtschaftlich geschützte Gebiete abgestellt wird, weil das NÖ Bodenschutzgesetz – im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zulässigerweise – den Boden schützt und nicht die Gewässer.“

Wurde in der Regierungsvorlage durch Streichung der Ziffer berücksichtigt.

„In § 10 Abs. 6 Z. 1 sollte nicht nur die Angabe der Herkunft sondern auch der Menge der aufgetragenen fremden Senkgrubeninhalte gefordert werden, um die gemäß § 10 Abs. 6 Z. 2 angegebenen Daten nachvollziehen zu können.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„In § 10 Abs. 7 sollte nicht von „Unterlagen gemäß Abs. 6“ sondern von „Aufbringungs nachweisen“ gesprochen werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„In § 10 Abs. 8 sollte nicht von der „Zielsetzung dieses Landesgesetzes“ sondern der „Zielsetzung dieses Gesetzes“ gesprochen werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„In § 10 Abs. 9 sollte das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt werden, um die im NÖ Bodenschutzgesetz übliche Diktion zu verwenden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

21. Zu § 10 Abs. 10

Verein Ökosoziale Abwasserbehandlung:

„Entsprechend der Zielsetzung des Vereins „Ökosoziale Abwasserbehandlung“ bezieht sich unsere Stellungnahme nur auf den § 10 BSG im vorliegenden Entwurf:“

Der Entwurfstext lautet:

(10) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften mit Güllewirtschaft ist die Sammlung und Aufbringung von Senkgrubeninhalten mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten und Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, bei Einhaltung der im § 10 genannten Voraussetzungen zulässig.

Stellungnahme:

Abs 10 par cit erlaubt die gemeinsame Aufbringung und Lagerung von Gülle, Jauche etc. und Senkgrubeninhalt bei Liegenschaften mit Güllewirtschaft. Es findet sich aber weder im Entwurf noch im bestehenden Bodenschutzgesetz eine Legaldefinition des Begriffs „Güllewirtschaft“ oder ein Verweis auf eine solche in einer anderen gesetzlichen Bestimmung. Das ist insofern von Bedeutung, weil auch Abs 11 par cit auf die Güllewirtschaft abstellt. Daher sollte hier unbedingt eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, was unter Güllewirtschaft iSd zu novellierenden Gesetzes zu verstehen ist.

Folgender Vorschlag dazu:

Fachlich ist eine Differenzierung zwischen Gülle und Jauche in diesem Zusammenhang nicht zu rechtfertigen.

Zitat:

„Die Nutzung von Abwasser zur Verdünnung erscheint vor allem im Hinblick auf die Verdünnung von Gülle oder Jauche jedenfalls sinnvoll, da dadurch Frischwasser gespart wird und andererseits die Emissionen von Ammoniak (Stickstoffverbindung) verringert und dadurch zusätzlich auch die Nutzung des Stickstoffdüngers verbessert wird.“

Auch im Merkblatt des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes und des damaligen BMLF zum Thema „Landwirtschaft und Gewässerschutz“ (1981) wird angeführt, dass die gewässerschädigende Wirkung von Jauche und Gülle im Vergleich zu ungereinigten Hausabwässern etwa 60 mal höher liegt. Dazu ist zu bemerken, dass die vor etwa 20 Jahren verwendeten Reinigungsmittel (Tenside) bei weitem nicht die Qualität der heute verwendeten erreichen, was einerseits die Reinigungsleistung (geringere Dosierung) und die biologische Abbaubarkeit betrifft (ASV Stellungnahme aus chemischer Sicht, zu WA1-A-38.257/16).

Wir regen daher an, im Bodenschutzgesetz den Begriff „Liegenschaften mit Güllewirtschaft“ entweder durch den Begriff „land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung“ zu ersetzen oder den Begriff Güllewirtschaft legal zu definieren. Die Legaldefinition sollte jedenfalls inhaltlich so weit sein, dass sowohl landwirtschaftliche

Betriebe mit reiner Flüssigmistwirtschaft als auch Betriebe mit Festmist + Jauche umfasst sind. Dies ist aus oben genannten Überlegungen auch fachlich gerechtfertigt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Die Bestimmung der Güllewirtschaft erfolgt in den Begriffsbestimmungen).

22. Zu § 10 Abs. 11

LAD-VD:

„Die Regelung des § 10 Abs. 11 ist nach wie vor im Entwurf enthalten, obwohl sie – wie wir bereits mehrfach angemerkt haben – den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 und dem System des NÖ Landesgesetzblattes widerspricht.

Der vorgesehene Regelungsinhalt müsste durch eine eigene Novelle systemkonform in die NÖ Bauordnung 1996 aufgenommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht, dass die Regelung über die Verpflichtung zum Anschluss einer Liegenschaft an den öffentlichen Kanal in § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996 enthalten ist (VfSlg. 16534, VwGH 24.2.1998, 98/05/0002; 24.3.1998, 98/05/0001; 25.1.2000, 99/05/ 0224; 29.8.2000, 2000/05/0097; 30.1.2001, 2000/05/0246; 3.7.2001, 2000/05/0035). Demgegenüber enthält § 17 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 nur einen Auftrag an die zuständige Behörde, bei Neulegung eines Hauptkanals, wenn „dadurch eine Anschlusspflicht eintritt“, die Anschlussverpflichtung bescheidmäßig auszusprechen; ob eine Anschlussverpflichtung eintritt, ist aber nur aus § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 zu entnehmen (VwGH 25.1.2000, 99/05/0224; 30.1.2001, 2000/05/0246; 3.7.2001, 2000/05/ 0035). Der Landesgesetzgeber hat in Reaktion auf die Aufhebung des § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3, durch den Verfassungsgerichtshof eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung in der NÖ Bauordnung 1996 normiert. Konsequenterweise ist daher eine weitere Ausnahme vom Anschlusszwang ebenso in die NÖ Bauordnung 1996 aufzunehmen. Wenn man aber schon – aus uns unerfindlichen Gründen – eine Dienstanweisung des Landeshauptmannes und das bestehende System des NÖ Landesgesetzblattes negiert, dann sollte man zumindest eine klare Regelung schaffen.

Der Verfassungsdienst kann die Anmerkung in den Erläuterungen nicht teilen, dass es sich hier um eine klare, der Rechtssicherheit dienende Regelung handelt.

Aus der Diktion des § 10 Abs. 11, insbesondere der Verwendung des Begriffes „gleichwertige Reinigungsleistung“, können wir nicht ableiten, dass eine weitere bewilligungspflichtige Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gemäß § 62 der NÖ Bauordnung 1996 geschaffen werden soll, und im Verfahren die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 leg. cit. Anwendung finden (insbesondere auch die Fristgebundenheit des Antrages an die Kundmachung des Grundsatzbeschlusses zur Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage).

Die ins Treffen geführte Rechtssicherheit könnte nur dadurch erreicht werden, dass in einer Bestimmung klar normiert wird, dass bei Vorliegen der drei Tatbestände eine auflösend bedingte Ausnahme von der Anschlussverpflichtung bewilligt werden kann. Zur Erreichung von Rechtssicherheit wäre es darüber hinaus notwendig, in der Regelung selbst und nicht nur in den Erläuterungen klarzustellen, dass diese von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen wird.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass § 10 Abs. 12 – entgegen den Erläuterungen – keine Anzeigepflicht gegenüber der Baubehörde normiert. Der Begriff „Betreiber“ stellt nicht klar, ob damit nur der Aufbringer oder auch (wie in den Erläuterungen an-gemerkt) der Senkgrubenbetreiber gemeint ist.

Letztlich müsste die Regelung sicherstellen, dass die Vorgaben des Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG nicht umgangen werden können.“

BH Amstetten:

„In § 10 des Gesetzesentwurfes werden Kriterien für eine im Rahmen des in Abs. 1 definierten Umfangs sogar bewilligungsfreie Verwertung häuslicher Abwässer formuliert, die als „gleichwertige Reinigungsleistung“ im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 klassifiziert wird, um eine Ausnahmemöglichkeit von der Kanalanschlusspflicht zu schaffen.

Hingewiesen sei auch auf den Umstand, dass die Inanspruchnahme einer neuen Ausnahmemöglichkeit von der Kanalanschlusspflicht etwa durch eine ganzes Siedlungsgebiet, dessen Bewohner die im Entwurf vorgesehene Abwasserwertung bzw. auch „Nachbarschaftshilfe“ (§ 10 Abs. 4 bzw. Erläuterungen Seite 22 und 24) wahrnehmen wollen, die Wirtschaftlichkeit bzw. Finanzierbarkeit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, die dieses Siedlungsgebiet (mit-) umfassen könnte, gefährden kann. Die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage wird deshalb als Kriterium in § 62 Abs. 2 Bauordnung definiert. Ob dieses

Kriterium weiterhin durch die Baubehörde wahrgenommen werden kann, lässt der Entwurf nicht klar erkennen.

Zudem verlangt § 62 Abs. 2 Bauordnung für eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht ausdrücklich den Bestand einer wasserrechtlich bewilligten Kläranlage, die aber bei der in § 10 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Abwasserbehandlung im Regelfall ja gerade nicht vorliegt.

§ 10 Abs. 11 letzter Satz des Entwurfes erfüllt nach dessen Wortlaut von den in § 62 Abs. 2 Bauordnung genannten Bedingungen für eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht offenbar nur das Kriterium der „gleichwertigen Reinigungsleistung“, das aber beim Nichtvorliegen einer Kläranlage nach § 62 Abs. 2 Bauordnung gar nicht zum Tragen kommen kann. So ist nicht nachvollziehbar, wie über die Neuregelung im Entwurf tatsächlich eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht erreicht werden könnte.“

RU1:

„Hinsichtlich der Bestimmung des § 10 Abs.11 leg. cit. wird festgehalten, dass durch diese Bestimmung allein keine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung des § 62 Abs.2 NÖ BO 1996 geschaffen wird, weshalb die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Ansicht, dass keine Verpflichtung bestehe, die Schmutzwässer (häusliche Abwässer) in den öffentlichen Kanal abzuleiten, so lange eine aufrechte Güllebewirtschaftung erfolge und die häuslichen Abwässer im Zuge der Güllebewirtschaftung entsorgt werden könnten, nach unserer Ansicht verfehlt ist. Die Entsorgung der häuslichen Abwässer im Rahmen eines Güllebetriebes - ohne Kläranlage - sowie die Erklärung der nunmehr im NÖ Bodenschutzgesetz vorgenommene Art der Verwertung als "gleichwertige Reinigungsleistung" im Sinne des § 62 Abs.2 Z.2 2. Fall NÖ BO 1996 schaffen alleine nämlich noch nicht die Voraussetzungen für die Ausnahme der Anschlussverpflichtung. Eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung besteht nach § 62 Abs.2 NÖ BO 1996 lediglich dann, wenn die auf der Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage (nicht zu verwechseln mit der öffentlichen Kläranlage) - unter bestimmten Voraussetzungen - abgeleitet werden.“

NÖ-LLWK:

„Die im Entwurf festgelegten Bestimmungen legen fest, dass eine gemeinsame Aufbringung von Senkgrubeninhalten im Rahmen einer Güllewirtschaft und in unmittelbarer Nachbarschaft von dieser eine ebensolche Reinigung der Abwässer bewirkt wie eine dem Stand der Technik entsprechende Kläranlage.

Landwirtschaftliche Liegenschaften mit Festmist-/Jauchesystem wird - bei wörtlicher Auslegung – keine „gleichwertige Reinigungsleistung“ gem. § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung unterstellt, obwohl in beiden Systemen eine unbedenkliche Verwertung der Senkgrubeninhalte durch Vermischen und Ausbringen mit einem flüssigen Wirtschaftsdünger gegeben ist.

In Zusammenhang mit der damit bezweckten Änderung der Kanalanschlussverpflichtung merken wir an, dass nur ein Teil der von der gefertigten Kammer zu vertretenden Klientel – die Tierhaltungsbetriebe – von dieser Regelung profitieren würden. Deshalb verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 5. Novelle der NÖ Bauordnung vom 12. September 2002.“

SN NÖ LLWK zur 5. Novelle der NÖ Bauordnung vom 12. September 2002:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich zum Entwurf einer 5. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 wie folgt Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet im Wesentlichen – wie das auch in den erläuternden Bemerkungen festgestellt wurde – eine Reparatur der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen gesetzlichen Bestimmung (§ 62 Abs. 1 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996) und beschränkt sich dabei offensichtlich auf die Minimalvorgaben des Verfassungsgerichtshofes. Dies nach Ansicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer deshalb, da der vorliegende Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Ableitung der Abwässer in wasserrechtlich bewilligte Kleinkläranlagen und damit eine Ausnahme vom generellen Anschlusszwang vorsieht, die langjährige Forderung der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf eine Ausnahme vom generellen Anschlusszwang allerdings nicht berücksichtigt.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich daher aus Anlass der bevorstehenden Novellierung neuerlich die dringende Forderung an die NÖ Landesregierung heranzutragen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufbringung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwässer auf selbst bewirtschafteten geeigneten Flächen zu Düngezwecken zu ermöglichen.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass es in allen anderen Bundesländern Ausnahmen vom generellen Anschlusszwang gibt und dass darüberhinausgehend in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten für die Land- und Forstwirtschaft spezifische Ausnahmen in den einschlägigen Gesetzen vorgesehen sind.

Es sollte daher, um eine Ungleichbehandlung der niederösterreichischen Land- und Forstwirte in Zukunft hintanzuhalten, als Ergänzung zum Entwurf der NÖ Landesregierung nachstehende Formulierung in die NÖ Bauordnung aufgenommen werden, sodass die vorgeschlagene Formulierung lautet:

„Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

a) Von dieser Verpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, deren Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abgeleitet werden, wenn

1. die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, erteilt wurde und

2. die Reinigungsleistung dieser Kläranlage

o dem Stand der Technik entspricht und

o zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und

3. die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Die Entscheidung der Gemeinde nach lit. a) Z. 1 ist unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch mindestens vier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

b) Über Antrag des Eigentümers sind Liegenschaften, auf denen sich land- und forstwirtschaftliche Objekte befinden, mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer zu Dünge Zwecken auf selbst bewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der wasserrechtlichen und sonstiger Rechtsvorschriften ausgebracht werden können.

Die anfallenden Abwässer sind in flüssigkeitsdichten Senkgruben zu sammeln.

Der Eigentümer einer gemäß lit. b) von der Anschlusspflicht ausgenommenen Liegenschaft hat den Wegfall der für die Ausnahme maßgebenden Umstände unverzüglich bekannt zu geben.

Ist der Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich und wird eine Ausnahme nach lit. a) oder b) nicht erteilt, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube zu leiten oder über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abzuleiten.“

NÖ-Wirtschaftskammer:

„Die Absicht des Gesetzes, eine Ausnahme vom Kanalanschlusszwang nur für künftige Kanalprojekte zu ermöglichen wird begrüßt. Weiters wird das Vorhaben begrüßt, dass bei künftig zu errichtenden öffentlichen Kanalanlagen nicht nur für landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllbewirtschaftung eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ausgesprochen werden kann, sondern, dass dies auch für nicht landwirtschaftliche Liegenschaftseigentümer gilt, deren Senkgrubeninhalte nach den Bestimmungen des Entwurfes über einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Güllbewirtschaftung verwertet werden. (Siehe Seite 24 der Erläuterungen zu § 10).

Dieses begrüßenswerte Vorhaben ist jedoch unmittelbar nur den Erläuterungen zu entnehmen; im Gesetzestext selbst wird nicht dezidiert darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen des § 10 Abs.11 auch auf nicht landwirtschaftlichen Grundstücken beziehen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 10 Abs.11 folgende Bestimmung zu ergänzen:

Dies bezieht sich sowohl auf landwirtschaftliche Liegenschaften mit Güllwirtschaft als auch auf jene Liegenschaften, deren Abwässer auf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft mit Güllwirtschaft aufgebracht werden.

Weiters weisen wir darauf hin, dass nach dem derzeitigen Wortlaut des § 10 Abs. 11 eine Abwasserbehandlung durch Aufbringung der Senkgrubeninhalte nur eine „gleichwertige Reinigungsleistung“ (expliziter Klammerausdruck in § 10 Abs.11) im Sinne des § 62 Abs. 2 in NÖ Bauordnung bedeutet. Streng genommen müsste diese Art der Abwasserbehandlung allerdings nicht nur als „ gleichwertige Reinigungsleistung“ im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung definiert werden sondern müsste diese Art der Behandlung als gleichwertig wie eine Behandlung in einer Kläranlage ganz generell gelten.

Weiters wird angemerkt, dass bisher in Wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Aufbringung von Abwässern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund von hygienischen Argumenten (z.B. Verbreitung von Bakterien, Beeinträchtigung des Grundwassers, Verschleppung von Krankheitserregern) zumeist nicht bewilligt

wurde. Es wäre daher unseres Erachtens notwendig klarzustellen, dass insbesondere im Bereich des bewilligungsfreien Aufbringens von Senkgrubeninhalten (bis 50 Kubikmeter pro Hektar und Jahr) nicht über § 62 BO gerade für Abwässer aus nicht landwirtschaftlichen Grundstücken wiederum ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich ist, da gem. § 62 Abs.2 drittvorletzter Satz Senkgrubeninhalte „über eine Kläranlage für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt“ abzuleiten sind. Zur Klarstellung wird daher angeregt, in § 10 Abs.11 den Klammerausdruck „gleichwertige Reinigungsleistung“ zu streichen um klarzustellen, dass es sich bei der Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen um eine Maßnahme handelt, die einer genehmigten Kläranlage gleich zu setzen ist (und nicht bloß einer „gleichwertigen Reinigungsleistung“).

In § 10 Abs. 11 sollte die Wortfolge „aus denselben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebieten“ näher definiert werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich zwar, dass mit dieser Wortfolge Siedlungsverbände, Rotten und Ortschaften gemeint sind. Eine Aufnahme in den Gesetzestext wäre zur Klarstellung jedoch zweckmäßig. Angeregt wird weiters, dass der Begriff „Güllewirtschaft“ im Gesetz definiert wird. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass eine Güllewirtschaft nicht schon dann vorliegt, wenn ein Landwirt Gülle zukaft und diese dann auf seinen Grundstücken aufbringt.“

ÖVP-Gemeindevertreterverband:

„Zu dem uns übermittelten Entwurf zu obigem Betreff erlauben wir uns aufgrund der Stellungnahmen unserer Bezirksverbände folgendes mitzuteilen:

Die im § 10 Abs.11 vorgesehene Ausnahme von der Anschlussverpflichtung landwirtschaftlicher Liegenschaften mit aufrechter Güllebewirtschaftung bzw. für jene Liegenschaftseigentümer, die ihre Senkgrubeninhalte über einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb im räumlichen Nahebezug entsorgen, wird sowohl aus praktischer wie aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich angesehen:

Problematisch scheinen jene Fälle, wo nur ein Teil einer Ortschaft über Güllegruben entsorgt wird und die übrigen Liegenschaften über Kanal und Kläranlage entsorgt werden müssen, die noch dazu so auszulegen sind, dass für den Fall der Aufgabe

der Güllewirtschaft durch die Landwirte doch wieder alle Liegenschaften angeschlossen werden können. Dies wäre aus Sicht der sofort anzuschließenden Liegenschaften ungerecht und unfinanzierbar, da diese zunächst überhöhte Kosten zu bezahlen hätten. Für die Gemeinden lässt sich dadurch keine planerische Maßnahme in einem Ortsbereich für eine Abwasserbeseitigungsanlage sowohl in bautechnischer als auch in finanztechnischer Hinsicht vornehmen.

Auch die Tatsache, dass eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung bei bereits bestehenden Anlagen nicht vorgesehen und seitens unseres Verbandes aus der Gesamtsicht der NÖ Abwasserbeseitigung auch abgelehnt wird, wird in der Praxis für großen Unmut sorgen, da es schwer zu erklären ist, warum unter gleichen Voraussetzungen (Liegenschaft mit Güllebewirtschaftung) bei künftigen Anlagen kein Anschlusszwang besteht, bei bestehenden jedoch ein solcher und damit eine Gebührenbelastung gegeben ist. Selbst wenn sich die Erläuterungen bemühen, die Unterschiede herauszuarbeiten, so wird dies der Bürger keinesfalls verstehen bzw. verstehen wollen. Es wird daher ein verstärkter Druck in Richtung Ausnahmebestimmung auch für bestehende Anlagen erzeugt werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese „Ungleichbehandlung“ auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu halten ist, wenngleich das letzte Erkenntnis (VfSlg. 16534/2002) eher dafür spricht.

Größere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen allerdings dahingehend, dass laut dem vorliegenden Entwurf nur Landwirte mit Güllewirtschaft häusliche Abwässer (mit Gülle verdünnt oder unverdünnt) aufbringen können, wenn die übrigen im Gesetz definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt jedoch nicht für andere Landwirte (also solche ohne Güllewirtschaft) oder auch für Private, selbst wenn sie über die entsprechenden Voraussetzungen (ausreichend geeignete Flächen) verfügen. Dies scheint im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht haltbar. Eine Ausweitung auf alle Landwirte bzw. die Privaten, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, wird seitens unseres Verbandes jedoch kategorisch abgelehnt, da damit das gesamte System der NÖ Abwasserentsorgung vollständig in Frage gestellt würde.“

Zum Einwand der Ungleichbehandlung von Liegenschaften innerhalb eines Siedlungsgebietes mit Güllewirtschaft und anderer Liegenschaften außerhalb eines solchen Gebietes kann angeführt werden, dass dies deshalb keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, weil es für diese Regelung sachliche Rechtfertigungsgründe gibt.

Durch die Beschränkung der Aufbringungsmöglichkeit nur innerhalb eines Siedlungsgebietes ist sichergestellt, dass der Transport der häuslichen Abwässer zum Güllewirt nur über kurze Strecken erfolgt und keine große Geruchs- und Verkehrsbelastung und damit Umweltbelastung entsteht. Ansonsten droht die Gefahr eines zunehmenden Mülltourismus. Ein Anschlusszwang für Grundstücke eines Siedlungsgebietes, in dem keine Gülle-Landwirtschaft betrieben wird, ist sachlich gerechtfertigt.

Durch den engen räumlichen Zusammenhang ist auch eine Einflussnahme des Abnehmers auf die Qualität der häuslichen Abwässer eher gewährleistet als bei häuslichen Abwässern, deren Herkunft über weite Strecken nicht nachvollziehbar ist.

Zum Einwand der unterschiedlichen Behandlung von Landwirten mit und ohne Güllewirtschaft ist anzumerken, dass die Aufbringung der Gülle bereits aufgrund umfassender EG-rechtlicher und bundesrechtlicher Normen stark eingeschränkt ist. Um die Aufbringung unter Beachtung dieser Normen zu ermöglichen, ist die Verdünnung mit häuslichen Abwässern ein geeignetes und dem Stand der Technik entsprechendes Mittel. Bei einem Landwirt ohne Güllewirtschaft ergibt sich diese Notwendigkeit nicht.

Es ist daher sachlich gerechtfertigt, dass im Fall der Güllewirtschaft diese Abwässer zur Verdünnung verwendet werden und nicht in den öffentlichen Kanal geleitet werden.

Verein Ökosoziale Abwasserbehandlung:

„Zu Abs. 11:

Der Entwurfstext lautet:

(11) Solange Güllewirtschaft betrieben wird, die Verwertung unter Einhaltung der im § 10 Abs. 1 bis 9 genannten Voraussetzungen erfolgt und bei der Aufbringung von Senkgrubenhälften diese aus denselben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebieten stammen wie der Aufbringer, entspricht diese Art der Abwasserbehandlung

den Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung (gleichwertige Reinigungsleistung).

Stellungnahme:

Ziel dieser Bestimmung scheint entsprechend den erläuternden Bemerkungen zu sein, eine Befreiung von der Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal für Betriebe mit Güllewirtschaft zu regeln.

1. Zur Problematik der Definition von Güllewirtschaft siehe oben.
2. Praktische Handhabung

Die praktische Handhabung der Bestimmung des § 10 Abs. 11 erscheint unklar.

Antragspflicht für die Befreiung führt die Regelung ad absurdum.

Das Hauptproblem dieser Regelung liegt darin, dass die Befreiung von der Anschlussverpflichtung antragspflichtig ist. Der Antrag ist laut § 62 NÖ BauO innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist für die Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates bei der Baubehörde einzubringen.

Nahezu alle Gemeinden in NÖ haben (schon allein aufgrund entsprechender Empfehlungen durch die Landesregierung) ihre Grundsatzbeschlüsse, soweit bereits vorhanden, am 1. Mai 2003 oder kurz danach kundgemacht bzw. solche gefasst und kundgemacht. Überall dort ist die Antragsfrist nun bereits abgelaufen und eine Antragsstellung daher wirksam nicht mehr möglich. Diese Regelung berücksichtigt alle jene Landwirte gerade nicht, die sich seit Jahren mit viel gutem Willen und hohem persönlichen Einsatz für diese fachlich gerechtfertigte Ausnahmeregelung einsetzen. Diesen Menschen nun eine Ausnahmeregelung (scheinbar, siehe dazu unten) zu suggerieren und gleichzeitig zu wissen, dass in den allermeisten Fällen die Antragsfrist bereits abgelaufen ist, hinterlässt einen mehr als bitteren Beigeschmack.

Lösungsmöglichkeit:

Ohne Änderungen auch in der NÖ BauO erscheint aus unserer Sicht eine legislativ saubere und praktisch anwendbare Umsetzung der beabsichtigten Ausnahmeregelung nicht möglich zu sein (siehe dazu noch weiter unten). Im Rahmen der Änderungen im BSG könnte auch eine neuerliche Antragsfrist für die von der Regelung im BSG umfassten Liegenschaften eröffnet werden, etwa indem die Gemeinden den Grundsatzbeschluss aufgrund der geänderten Gesetzeslage am 1.1.2005 nochmals kundmachen müssen und damit eine neue Antragsfrist eröffnen, was aber nicht im BSG, sondern nur in der NÖ BauO geregelt werden kann.

Systematische Stellung der Regelung?

Es fehlt der entsprechende Ausnahmetatbestand im § 62 NÖ BauO (vgl. dazu als Musterbeispiel §13 Abs 1 Z 2 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz iVm OÖ Bodenschutzgesetz). Wie in stRsp des VwGH und auch des VfGH ausgeführt wird, sind die Voraussetzungen für die Anschlussverpflichtung in NÖ in der Bauordnung geregelt. Daher sind nach unserer Rechtsauffassung auch entsprechende Ausnahmetatbestände in der Bauordnung zu regeln.

§ 10 Abs 11 NÖ BSG normiert in seiner nun vorliegenden Formulierung ausschließlich, dass die beschriebene landwirtschaftliche Verwertung den Anforderungen iSd des § 62 Abs 2 (gleichwertige Reinigungsleistung) der NÖ BauO entspricht.

Damit ist klar ausgedrückt, dass nur eine von 4 kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen des § 62 Abs 2 für eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung erfüllt ist.

Die restlichen Voraussetzungen, nämlich dass

- a) die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt (§ 62 Abs 2 S 1 NÖ BauO)
- b) die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen (§ 62 Abs 2 Z 1 NÖ BauO)
- c) die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet (§ 62 Abs 2 Z 3 NÖ BauO),

sind für die betroffenen Liegenschaften gar nicht erfüllbar.

Schon die in §62 Abs 2 S 1 geforderte wasserrechtliche Bewilligung für eine Kläranlage ist diesbezüglich ein nicht erfüllbares Kriterium, weil es aus der praktischen Lebenserfahrung wohl keine einzige wasserrechtlich bewilligte Gülle- oder Jauchegrube in NÖ (schon mangels Bewilligungspflicht oder –notwendigkeit) gibt und bei diesen auch eine Bewilligung nicht als erteilt gilt. Die Formulierung „... erteilt gilt“ im § 62 Abs 2 S 1 NÖ BauO stellt nämlich auf die Regelung des § 33g WRG ab und nicht auf die gegenständliche Problematik (die Formulierung wurde aufgrund der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zur letzten Novelle der NÖ BauO in diese aufgenommen).

§ 62 Abs 2 Z 1 NÖ BauO stellt explizit auf eine Kläranlage ab und verlangt, dass deren Bewilligung vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist.

Wie man einen allfälligen Antrag eines Landwirts auf Befreiung von der Anschlusspflicht (auch unter Berücksichtigung von § 10 Abs 11 BSG) in der derzeit geplanten Form unter diese zwingende Voraussetzung subsumieren kann erscheint unklar.

Bzgl. des § 62 Abs 2 Z 3 NÖ BauO dürfen wir nochmals unsere Bedenken, die wir bereits bei der Novelle der NÖ BauO im Jahre 2002 angeführt haben, darlegen.

Sinngemäß gelten unsere seinerzeitigen Bedenken auch für jene landwirtschaftlichen Liegenschaften, denen nun durch die geplante Novellierung des BSG attestiert wird, dass die gemeinsame Lagerung und Ausbringung der häuslichen Abwässer mit flüssigem Wirtschaftsdünger keine Belastung des Bodens und der Gewässer (gleichwertige Reinigungsleistung) darstellt. Diesen wird aber durch den § 62 NÖ BauO eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal verwehrt werden und damit wird eine Enteignung des von ihnen zur Gülleverdünnung dringend benötigten Abwassers ermöglicht.

Zitat aus der Stellungnahme des Vereins ÖKAB zur Novelle der BauO im Jahre 2002: Völlig haltlos erscheint die Verweigerung der Ausnahmegenehmigung, wenn die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage gefährdet erscheint, weil bei einer Neuplanung einer öffentlichen Anlage die auszunehmenden Liegenschaften schon berücksichtigt werden können.

Die Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage durch die Ausnahme von Liegenschaften mit bereits wasserrechtlich genehmigten Abwasserreinigungssystemen kann zwar theoretisch bei öffentlichen Anlagen entstehen, die zu einem Zeitpunkt geplant wurden, zu dem die planenden Behörden noch glaubten, alle privaten Kläranlagen auf Grund des alten, mittlerweile vom VfGH aufgehobenen § 62 entschädigungslos stilllegen zu können.

Wenn der VfGH in seinem Erkenntnis feststellt, dass die Behörde auch zu prüfen hat, ob eine konkrete Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Anlage gefährdet, dann hat er damit noch keine Kriterien angegeben, nach denen diese Wirtschaftlichkeit zu berechnen ist. Mit Sicherheit darf aber angenommen werden, dass in die Wirtschaftlichkeitsrechnung auch eine Entschädigung für die materielle Enteignung des Besitzers einer wasserrechtlich genehmigten, dem Stand der Technik entspre-

chenden privaten Kläranlage aufzunehmen ist, weil der VfGH in seiner ständigen Rechtssprechung der Auffassung ist, dass bei entschädigungslosen Enteignungen es mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist, wenn mehrere Personen zwar gleiche Vorteile haben, nicht aber gleiche Vermögenseinbußen entstehen. („verfassungswidriges Sonderopfer“).

Der EUMR nimmt an, dass jeder Eigentumseingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss; daraus leitet er weiter ab, dass jedenfalls entschädigungslose Enteignungen im Allgemeinen unzulässig sind. (Literaturhinweis zu den Begriffen materielle Enteignung und verfassungswidriges Sonderopfer: Walter – Mayer Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts 8. Auflage, Seite 503.)

Es scheint, dass die Verfasser des Entwurfs von der Vorstellung ausgingen, man könnte wasserrechtlich genehmigte, dem Stand der Technik entsprechende private Kläranlagen entschädigungslos stilllegen, wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Anlage gefährdet erscheint. Das wird mit Sicherheit vor dem VfGH bzw. EUMR nicht halten.

Zusammenfassung zu § 10 Abs. 11:

Aus unserer Sicht wäre jedenfalls eine korrespondierende Bestimmung im § 62 NÖ BauO erforderlich um den angestrebten Zweck der Regelung im § 10, welchen wir voll unterstützen, auch mit der entsprechenden Rechtssicherheit und Praktikabilität auszustatten. Als legislatives Musterbeispiel sei nochmals auf § 13 Abs.1 Z 2 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz i.V.m OÖ Bodenschutzgesetz hingewiesen.

Jedenfalls sollte auch jenen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NÖ Bauordnung am 1.5.2003 die Voraussetzungen des nunmehr nachträglich eingeführten Ausnahmetatbestands erfüllt haben, eine Antragsstellung ermöglicht werden, ansonsten scheint eine Fortsetzung der seit über einem Jahrzehnt laufenden Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt (Der Ausdruck „gleichwertige Reinigungsleistung“ wurde gestrichen und durch den generellen Verweis auf den zweiten Satz des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung ersetzt, ebenso wurde ein Hinweis auf die zwingende Verfahrensführung nach dieser Bestimmung eingefügt und mit sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass die Verwertung von Senkgrubeninhalten im Rahmen einer Güllewirtschaft „sinngemäß“ einer bewilligten Kläranlage

nach dem Stand der Technik entspricht. Zur Klarstellung wurde darüber hinaus eine Definition für Senkgrubeninhalte und Güllewirtschaft im § 3 Bodenschutzgesetz eingefügt. Die Anregung der Definition der räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiete wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt und dafür im Motivenbericht näher ausgeführt, da eine zusätzliche Aufnahme in den Gesetzestext die Lesbarkeit beeinträchtigen würde).

LAD-VD:

„Ungeachtet unserer grundsätzlichen Einwendungen gegen § 10 Abs. 11 merken wir an, dass das Binnenzitat nicht „im § 10 Abs. 1 bis 9“ sondern „in Abs. 1 bis 8“ lauten sollte. Weiters wäre die NÖ Bauordnung 1996 mit dem amtlichen Titel unter Angabe der Fundstelle im NÖ Landesgesetzblatt zu zitieren.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

23. Zu § 10 Abs. 12

LAD-VD:

„Die Regelung des § 10 Abs. 12 wirft die Frage auf, welche Rechtsfolgen die Erstattung der Anzeige hervorruft. Es wäre ein Widerruftatbestand für den Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 11 oder – wie oben angemerkt – eine auflösende Bedingung vorzusehen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Erweiterung des § 10 Abs. 12: „ Die Einstellung der Güllewirtschaft auf der Liegenschaft ist vom Aufbringer und vom Liegenschaftseigentümer der Behörde anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Behörde den Ausnahmebescheid aufzuheben.“

24. Zu § 11:

LAD-VD:

„Die Erläuterungen stellen nunmehr klar, dass die Aufbringung von Biogasgülle im NÖ Bodenschutzgesetz nicht geregelt werden soll. Es stellt sich daher die Frage, warum diese in § 3 Z. 10 eigens definiert wird.“

ARGE BH:

„9. Unklar ist die rechtliche Behandlung von „Biogasgülle“ (§ 3 Z. 10), die in den unter Punkt 3.-8. genannten Verfahren nicht erfasst ist.“

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (Definition dient zur Klarstellung und besseren Unterscheidbarkeit von Biogasgülle ausschließlich aus Materialien aus der landwirtschaftlichen Urproduktion im Gegensatz zu Gärrückständen, bei denen auch Abfälle verwertet werden und verbessert somit die Lesbarkeit des Gesetzes).

LAD-VD:

„Die Angabe der Bezugsmöglichkeit der zitierten Richtlinie in § 11 Abs. 1 wird begrüßt. Um einen Schachtelsatz zu vermeiden, sollte die Wortfolge „erfüllt werden“ direkt nach dem Zitat der Richtlinie folgen. In Klammer wäre der Herausgeber und Hersteller zu zitieren.

§ 11 Abs. 1 könnte daher wie folgt lauten:

(1) Gärrückstände dürfen auf Böden nur dann aufgebracht werden, wenn die Anforderungen der „Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland“ erfüllt werden (Hrsg: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Wien 2001; Hersteller: Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL), Institut für Bodenwirtschaft, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191).“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

25. Zu § 11 Abs. 3

LAD-VD:

„In § 11 Abs. 3 kann im Hinblick auf die Änderung des § 12 (§ 14 neu) die Wortfolge „, bei Anlagen außerhalb Niederösterreichs der Abnehmer,“ entfallen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

ARGE BH:

„5. Ad § 11 Abs. 3:

Der Entwurf sagt nicht aus, welche Handlungspflichten für die Behörde durch die Vorlage der Lieferscheine und der Angaben über die Beschaffenheit der Gärrückstände entstehen. Sind hier Überprüfungspflichten statuiert?“

Die Bestimmung wurde praktisch wortwörtlich aus § 9 Abs. 3 (Klärschlamm) übernommen – auch dort sind keine Überprüfungspflichten statuiert.

26. Zu § 12 neu:

AGRANA:

„Zwischen § 11 und § 12

§ xx

Voraussetzung für die Aufbringung von Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion (ff „betreffende Rückstände“)

Die Aufbringung betreffender Rückstände auf den Boden darf nur zum Zwecke der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit erfolgen und ist nur zulässig, so eine maximale Schütthöhe von 30 cm nicht überschritten wird.

Analog § 11 Abs 2; Gärrückstände wird durch „betreffende Rückstände“ ersetzt.

Analog § 11 Abs 3; Gärrückstände wird durch „betreffende Rückstände“ ersetzt.

Analog § 11 Abs 4; Gärrückstände wird durch „betreffende Rückstände“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Neuer § 12)

27. Zu § 13 (in Begutachtung 12):

LAD-VD:

„In der Paragraphenüberschrift des § 12 wäre zwischen dem Paragraphenzeichen und der Paragraphenzahl ein Leerzeichen zu setzen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

LAD-VD:

„Aus den Erläuterungen geht hervor, dass in § 12 Abs. 1 alle Materialien gemeint sind.“

Gemäß § 12 Abs. 1 erster Satzteil darf die Auf- oder Einbringung von sonstigen Materialien auf den Boden nur zum Zweck der Bodenverbesserung erfolgen. Aus einem Umkehrschluss folgt, dass die Auf- oder Einbringung von Materialien aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Diese Regelung stellt zunächst eine Einschränkung der Eigentumsgarantie dar. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes müssen gesetzliche Eigentumsbeschränkungen einem bestimmten öffentlichen Interesse dienen und verhältnismäßig sein. Die vorgesehene Eigentumsbeschränkung soll offenbar dem öffentlichen Interesse des Bodenschutzes dienen. Wir erachten sie jedoch als unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig. Die in § 12 Abs. 3 versuchte Klarstellung betreffend die Aufbringung von Düngemitteln ändert daran nichts.

Das öffentliche Interesse am Bodenschutz vermag es unserer Ansicht nicht zu rechtfertigen, dass es dem Grundeigentümer absolut verboten ist, Materialien aufzubringen, die nicht der Bodenverbesserung dienen.

Er dürfte dementsprechend – insbesondere im Bauland – mit Ausnahme der in § 3 Z. 11 genannten Fälle (bodenmechanische Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen) keine Niveauveränderungen vornehmen. Es wäre ihm beispielsweise auch verwehrt, seinen Garten durch die Aufbringung von Materialien zu gestalten oder z.B. eine nach unten offene Sandkiste aufzustellen. Die Erläuterungen zum Thema Geringfügigkeitsschranke gehen daher am eigentlichen Problem vorbei.

Die Regelung lässt aber auch schwerwiegende kompetenzrechtliche Bedenken entstehen. Ungeachtet der salvatorischen Klausel in § 2 des NÖ Bodenschutzgesetzes verletzt die absolut formulierte Regelung die Rücksichtnahmeverpflichtung.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 10292 Folgendes ausgeführt: „Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muß unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellen; dasselbe gilt auch umgekehrt im Verhältnis des Landesgesetzgebers zum Bundesgesetzgeber (vgl. zB Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, 1. Band,

1975, S 216; Funk, Schutz vor Immissionen (Lärm) - Verhältnis zwischen Baurecht und Gewerberecht, ÖZW 1976, S 27 ff.; Pernthaler, Militärisches Sperrgebiet und Naturschutz, ZfV 1977, S 5; Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, 1980, S 51 ff.; Adamovich - Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 2. Auflage), 1984, S 144: "... Es geht dabei um die Frage der verfassungsrechtlichen Pflicht von Bund und Ländern zur Beobachtung eines interessenkonformen Verhaltens gegenüber dem jeweils gegenbeteiligten Partner. ... Im österreichischen Verfassungsrecht ist eine Pflicht der Länder zu bundestreuem Verhalten weder ausdrücklich noch schlüssig enthalten. Eine Verpflichtung zur wechselseitigen Treue von Bund und Ländern kann aber aus dem Grundsatz der exklusiven Trennung der Aufgabenbereiche iVm. dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot (Gleichheitssatz) in dem Sinne abgeleitet werden, daß sich Bund und Länder bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten nicht so verhalten dürfen, daß daraus eine sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung der gegenbeteiligten Kompetenzausübung entsteht.").

Diese (entgegen der Meinung der Bundesregierung) der Bundesverfassung inwohnende Rücksichtnahmepflicht verbietet sohin dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen. Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt.“

Die Regelung des § 12 Abs. 1 nimmt insbesondere keine Rücksicht auf gewerbe-, wasser- oder bergrechtliche sowie militärische Nutzungen des Bodens.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt (Der § 13 (in Begutachtung 12) wurde aufgrund der Stellungnahme des LAD-VD grundlegend und unter Berücksichtigung der oben angeführten begründeten Kritikpunkte überarbeitet. Insbesondere wird damit sichergestellt, dass nunmehr auch nicht der Bodenverbesserung dienende Materialaufbringungen unter bestimmten Rahmenbedingungen zulässig sind. Dazu wurden die strengen Maßstäbe bei der Aufbringung von Abfällen beibehalten und die Bedingungen für die Aufbringung sonstiger Materialien unter Bedachtnahme auf die Bedenken des LAD-VD sowie der NÖ LLWK angepasst).

NÖ-LLWK:

„In Anlehnung an die Bemerkungen zu § 1 Zielsetzung ist die im Absatz 1 unter Ziffer 1 formulierte Voraussetzung ersatzlos zu streichen.

Standortuntypische Veränderungen des Bodenaufbaus (Abfolge, Eigenschaft und Mächtigkeit) bedürfen aus Bodenschutzgründen keiner legislativen Kontrolle, sofern die Bodengesundheit nicht negativ beeinträchtigt wird. Naturschutzrechtliche Aspekte sind im Naturschutzgesetz geregelt. Die bereits rechtskräftige Naturschutzgesetznovelle 2000 sieht im gesamten Landesgebiet eine Bewilligungspflicht für Abgrabungen und Anschüttungen (über 1.000 m²/1 m Niveauunterschied) vor.

Materialgewinnungen sind sowohl im Mineralrohstoffgesetz als auch im NÖ Naturschutzgesetz geregelt.

Weitere Begründung siehe Bemerkungen zu § 1.“

Wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt (siehe dazu auch die Ausführungen zur Bemerkung der NÖ-LLWK zu § 1 über den in Niederösterreich festgestellten Bedarf einer legislativen Kontrolle im Hinblick auf standortuntypische und großflächige Bodenverfälschungen durch Fremdbodeneinbringung im Rahmen der Verwertung verschiedenster Materialien in dem Bereich unter 1 m Niveauänderung und damit außerhalb der Bewilligungspflicht nach dem Naturschutzgesetz, die nach den Erfahrungen in Niederösterreich – durch das Ziel Bodengesundheit allein nicht erfasst werden können.

Die Bedenken der NÖ-LLWK im Hinblick auf Einschränkungen bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge einer Melioration waren begründet und wurden durch eine diesbezügliche Umgestaltung des § 13 (in Begutachtung 12) sowie eine Aufnahme der wesentlichen Gesichtspunkte in den Motivenbericht vollständig berücksichtigt.)

LAD-VD:

„In § 12 Abs. 3 sollte das Zitat des Abs. 2 entfallen, weil Maßnahmen gemäß Abs. 2 ohnedies verboten sind.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Die versuchte Klarstellung in § 12 Abs. 3 ist unserer Ansicht nicht gelungen. Es ist nämlich unklar, worauf sich das Wort „Dies“ bezieht. Zum einen kann die Anzeigepflicht selbst zum anderen können aber auch die Bestimmungen betreffend die Unterlagen gemeint sein.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

28. Zu § 13 Abs. 4:

LAD-VD:

„In § 12 Abs. 4 sollte auch die Regelung des § 12 Abs. 2 zitiert werden, weil die Behörde bei angezeigten Vorhaben auch prüfen müsste, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

ARGE BH:

„6. Ad § 12 (Anzeigeverfahren):

Es gilt das unter Punkt 3. Gesagte mit der Maßgabe, dass die Erläuterungen mit 10 (zehn) Verfahren rechnen.“

Wurde im Motivenbericht durch Erhöhung der Zahl der erwarteten Anzeigeverfahren nach § 12 berücksichtigt.

„Wie bereits aus Anzeigeverfahren in anderen Materiengesetzen bekannt, ist die Qualität der Anzeige entscheidend für den weiteren Verfahrensaufwand. Eine bemerkenswerte Neuerung ist die Befugnis/Pflicht (?) der Behörde, „dem Vorhaben unter Vorschreibung ergänzender Maßnahmen“ zuzustimmen.“

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (Im § 51 AWG, aus dem diese Regelung sinngemäß übernommen wurde, sind ebenfalls die Möglichkeiten vorgesehen, eine Anzeige entweder zur Kenntnis zu nehmen oder zusätzliche Maßnahmen per Auftrag vorzuschreiben).

29. Zu § 14 (in Begutachtung 13):

ARGE BH:

„7. Ad § 13 (Überwachung):

Eine wesentliche Änderung zur bisherigen Rechtslage tritt nicht ein. Die Erläuterungen rechnen mit 100 (hundert) Verfahren pro Jahr. Auch hier ist die Prognose nicht prima facie nachvollziehbar.“

Wurde im Motivenbericht berücksichtigt.

30. Zu Artikel I Z. 31 und 32 (§ 14):

LAD-VD:

„Unsere Anregung aus der Vorbegutachtung, die Regelungen aufgrund der enormen Satzlänge zu überarbeiten, wurde nicht übernommen. Wir legen daher einen eigenen Formulierungsvorschlag vor.

§ 13 Abs. 1 und 2 (neu) könnten wie folgt (gänzlich neu) gefasst werden:

(1) Die Behörde kann die Untersuchung eines Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht,

1. daß folgende Stoffe nicht vorschriftsmäßig aufgebracht wurden:

- Klärschlamm,
- Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung,
- Senkgrubeninhalte,
- Gärrückstand,
- sonstiges Material oder
- Kompost;

oder

2. daß ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden;

oder

3. daß die zulässige Menge überschritten wurde.

(2) Die Betreiber von Anlagen, die

- Klärschlamm,
- Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung,
- Senkgrubeninhalte,
- Gärrückstand,
- sonstige Materialien oder
- Kompost

zur Aufbringung abgeben, müssen der Behörde

1. Auskünfte über alle Belange der Anlage erteilen;
2. Auskünfte über die zur Aufbringung abgegebenen Stoffe und ihre Verwendung erteilen;
3. Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen gewähren;
4. zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zur Anlage gewähren und
5. die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen gestatten.“

Wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt (die erste Aufzählung erscheint uns jeweils besser lesbar und wurde daher beibehalten, sodass sich die Absätze nun wie folgt darstellen:

(1) Die Behörde kann die Untersuchung eines Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht,

1. *dass die Aufbringung von Klärschlamm, Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstand, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstigem Material oder Kompost nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder*
2. *dass ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder*
3. *dass die zulässige Menge überschritten wurde.*

(2) Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm, Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstige Materialien oder Kompost zur Aufbringung abgeben, müssen der Behörde

1. *Auskünfte über alle Belange der Anlage erteilen;*
2. *Auskünfte über die zur Aufbringung abgegebenen Stoffe und ihre Verwendung erteilen;*
3. *Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen gewähren;*
4. *zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zur Anlage gewähren und*
5. *die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen gestatten.“*

31. Zu Artikel I Z. 34 (§ 15):

LAD-VD:

„Wir begrüßen die von uns angeregte Änderung des § 14.

Die Normierung einer subsidiären Haftung des Nutzungsberechtigten erscheint unsachlich. Der Nutzungsberechtigte müsste beispielsweise anstelle des Anlagenbetreibers Gutachten gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 einholen, Abnehmerverzeichnisse gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 führen oder auch Lieferscheine gemäß § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 ausstellen.

Die Regelung des § 14 sollte auf eine Festlegung einer subsidiären örtlichen Zuständigkeit beschränkt werden.

Daher sollte folgender Satz angefügt werden: „Liegt der Standort außerhalb Niederösterreichs, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aufbringungsgrundstück.““

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (die in der SN des LAD-VD aufgezählten Pflichten sollen aus sachlichen Gründen den Nutzungsberechtigten treffen, der Klärschlamm aus Anlagen außerhalb Niederösterreichs übernimmt. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Klärschlammanwendung von Klärschlämmen aus Anlagen außerhalb Niederösterreichs die in Niederösterreich geltenden Verpflichtungen eingehalten werden).

32. Zu § 16:

ARGE BH:

„8. Ad § 15 (Strafverfahren):

Der beträchtlich erweiterte Tatbildkatalog lässt die Prognose von 10 Verfahren pro Jahr fraglich erscheinen. Eine Mehrbelastung ist zu erwarten.“

Wurde im Motivenbericht durch Erhöhung der Zahl der erwarteten Strafverfahren nach § 16 (in Begutachtung §15) berücksichtigt.

33. Zu Artikel I Z. 36 (§ 16):

LAD-VD:

„In der Änderungsanordnung hätte das Wort „In“ zu entfallen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Im Hinblick auf die Änderung des § 12 Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „eingeschränkt sind“ die Wortfolge „oder die Aufbringung verboten ist“ eingefügt werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

34. Zu Artikel I Z. 37 (§ 16):

LAD.VD:

„Am Schluss der Änderungsanordnung wäre ein Punkt zu setzen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

35. Zu Artikel I Z. 39 (§ 16):

LAD-VD:

„Vor den Text des neuen § 15 Abs. 1 Z. 8 wäre die Gliederungseinheit („8.“) zu setzen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

36. Zu Artikel I Z. 41 (§ 16):

LAD-VD:

„Bei der von uns vorgeschlagenen Umformulierung des § 15 Abs. 1 Z. 15 dürfte ein Missverständnis vorliegen.

Die Regelung könnte beispielsweise lauten:

„15. Gärrückstände entgegen den Vorschriften des § 11 aufbringt oder den Verpflichtungen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 zuwiderhandelt.““

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Wie bereits angemerkt, sollte in § 15 Abs. 1 Z. 16 auch § 12 Abs. 2 zitiert werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

37. Zu Artikel I Z. 44 (§ 17):

LAD-VD:

„Es sollte klargelegt werden, welches Wort „den“ zu entfallen hat. Der betroffene Teil der Änderungsanordnung könnte lauten: „..., das Wort „den“ vor dem Wort „rechtswidrig“ entfällt, ...“

Weiters sollte in der Änderungsanordnung nicht die Einfügung nach dem Wort „rechtswidrig“ angeordnet werden, sondern der Ersatz der Wortfolge „aufgebrachten Klärschlamm“ durch die Wortfolge „aufgebrachte Klärschlämme, ...“.

Letztlich sollte die Wortfolge „den Müllkompost“ durch das Wort „Komposte“ ersetzt werden. Das Bindewort „bzw.“ sollte durch das Bindewort „oder“ ersetzt werden.

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

In § 16 Abs. 1 (neu) wird die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt, das Wort „den“ vor dem Wort „rechtswidrig“ entfällt, die Wortfolge „aufgebrachten Klärschlamm“ wird durch die Wortfolge „aufgebrachte Klärschlämme, Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände, sonstige aufgebrachte Materialien“ eingefügt, die Wortfolge „den Müllkompost“ durch das Wort „Komposte“ ersetzt und nach dem Wort „Bodenfruchtbarkeit“ die Wortfolge „oder Bodengesundheit“ eingefügt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

38. Zu Artikel I Z. 46 (§ 18):

LAD-VD:

„Entsprechend der Beilage 4 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sollte die Überschrift des § 17 lauten: „Umgesetzte EG-Richtlinien.““

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

39. Zu Artikel II (§ 19):

LAD-VD:

„Wir begrüßen, dass unserer Anregung, einen anderen Inkrafttretenstermin vorzusehen, entsprochen wurde.

Der nun vorgesehene Inkrafttretenstermin mit 3. März 2005 überrascht uns jedoch. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, warum gerade dieser Tag als Inkrafttretenstermin ausgewählt wurde.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Zu den Erläuterungen Allgemeiner Teil

LAD-VD:

„Eingangs wird angeregt, stets den amtlichen Titel der zitierten Rechtsvorschriften zu verwenden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt, wobei aus Gründen der besseren Lesbarkeit der amtliche Titel nur bei erstmaliger Anführung einer Rechtsvorschrift angegeben wurde.

1. Zu Punkt 5. „EG-Konformität“

LAD-VD:

„Aufgrund unserer Anregung aus der Vorbegutachtung wurde von der Abteilung Agrarrecht das Vorliegen technischer Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/48/EG geprüft und verneint.

Die diesbezüglichen Ausführungen können wir nicht teilen.

Es trifft zu, dass die Kompostverordnung als technische Vorschrift notifiziert wurde (Notifikationsnummer 2000/615/A). Die Kompostverordnung regelt jedoch nur die Herstellung und das Inverkehrbringen von Komposten in Österreich.

Aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 7 darf nur Kompost angewandt werden, der nach den Bestimmungen der Kompostverordnung hergestellt wurde. Möchte daher z.B. ein Landwirt Kompost aus Tschechien zum Eigenverbrauch importieren, darf er diesen nur aufbringen, wenn er der Kompostverordnung entspricht. Durch die Regelung des § 7 Abs. 7 wird somit die Zulässigkeit der Verwendung des Erzeugnisses „Kompost“ von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig gemacht. Daher liegt eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 98/48/EG vor.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 (Aufbringung von Gärrückständen und sonstigen Materialien) werden nicht als technische Vorschriften gewertet, weil „sie nur die Anforderungen regeln, die beim Aufbringen von Materialien und Gärrückständen zu beachten sind“.

Art. 1 Z. 12 der Richtlinie 98/48/EG definiert technische Vorschriften wie folgt:

„Technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem

Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden. ...“

Eine technische Vorschrift liegt daher vor, wenn eine Regelung

- verbindlich ist und
- Einfluss auf die Verwendung gewerblich hergestellter und landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat.

Eine Unterlassung des Notifikationsverfahrens nach der Richtlinie hat zum einen aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die Unanwendbarkeit der Regelung, zum anderen aus nationaler Sicht deren Verfassungswidrigkeit (vgl. Art. 25a NÖ LV 1979) zur Folge.“

Wird vorerst nicht berücksichtigt.

2. Zu Punkt 5. „Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften“:

LAD-VD:

„Im letzten Absatz des Punktes 5. sollte das Zitat „§ 10 Abs. 10“ auf „§ 10 Abs. 11“ richtig gestellt werden.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

3. Zu Punkt 6. „Finanzielle Auswirkungen“ - allgemein:

LAD-VD:

„In der überarbeiteten Kostendarstellung werden nicht die Kostenfolgen der Ausdehnung des Geltungsbereiches des NÖ Bodenschutzgesetzes beleuchtet (z.B. Kostenfolgen für die Grundlagenforschung und die Kontrolltätigkeit der Behörden).“

Wurde in der Regierungsvorlage in den Erläuterungen berücksichtigt.

4. Zu Punkt 6. „Finanzielle Auswirkungen“ - § 10 Abs. 3 – 5:

ARGE BH:

„3. Ad § 10 Abs. 3 (Bewilligungsverfahren):

Die Erläuterungen rechnen mit 2 (zwei) Verfahren pro Jahr, an denen ein Jurist, ein Amtssachverständiger und ein Sachbearbeiter (aufgrund der Bewilligungsvoraussetzungen wird ein Ortsaugenschein erforderlich sein) eingebunden sein wird. Es ist nicht erkennbar, wie es zu dieser Prognose kommt. Die Bewilligung ist überdies mit maximal 5 (fünf) Jahren befristet, was zu einer völligen Neuauflage des Verfahrens nach Fristablauf führt (eine „Wiederverleihung“ analog dem WRG ist nicht vorgesehen).

4. Ad § 10 Abs. 5 (Bewilligungsverfahren):

Es gilt das unter Punkt 3. Gesagte mit der Maßgabe, dass die Erläuterungen mit 10 (zehn) Verfahren rechnen. Aus § 10 Abs. 8 ergibt sich überdies, dass der Nachbarschaftsschutz (!) wahrzunehmen ist. Hier wird zusätzlich ein Amtssachverständiger für Luftreinhaltefragen zu befassen sein.“

LAD-VD:

„Da in den Erläuterungen davon ausgegangen wird, dass ca. 6.000 Senkgruben nach den neuen Regelungen des § 10 entsorgt werden, erscheint die Annahme von 10 Bewilligungsverfahren nach § 10 Abs. 5 zu gering.“

Wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt (Erfahrungen aus der ähnlich gelagerten Regelung in Oberösterreich zeigen, dass – wenn überhaupt – nur mit wenig diesbezüglichen Verfahren zu rechnen ist und daher die Annahme von 10 Verfahren nach § 10 Abs. 5 begründet ist. Dies deswegen, da der Aufwand zur Erlangung einer Bewilligung samt sonstiger Verpflichtungen für die Aufbringungsmöglichkeiten von max. 100 m³ Senkgrubeninhalten pro Jahr im Vergleich zur Aufbringung eigener und fremder Senkgrubeninhalte mit max. 50 m³/ha.a bereits in OÖ bewusst sehr groß angesetzt wurde).

Zu den Erläuterungen Besonderer Teil

Zu § 1:

LAD-VD:

„Im ersten Absatz hätte das Wort „unter“ vor dem Wort „landwirtschaftlich“ zu entfallen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Zu § 3 Z. 5, § 7 Abs. 7, § 13, § 15 Abs. 1 Z. 8, § 16:

LAD-VD:

„Das Wort „ist“ nach dem Zitat des § 15 Abs. 1 Z. 8 hätte zu entfallen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Zu § 6 Abs. 1:

LAD-VD:

„In der Überschrift wäre das Symbol „&“ durch das Symbol „§“ zu ersetzen.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Zu § 10:

LAD-VD:

„Die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung beantragt werden können, werden in § 10 Abs. 11 und nicht in § 10 Abs. 9 bis 11 geregelt.“

Wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.